

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/bc019a65-1d83-3d5e-9e28-79815e62a733>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Technische Regeln Druckgase Besondere Anforderungen an Druckgasbehälter Treibgastanks (TRG 380)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRG 380
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Abschnitt 8 TRG 380 - Ändern und Instandsetzen [\(1\)](#)

**8.1** Folgende Arbeiten dürfen nur ausgeführt werden, wenn zuvor der Sachverständige gehört worden ist (§ 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 3 DruckbehV):

1. Änderungen, soweit sie die Kennzeichnung (s. auch [TRG 270 Nummern 5](#) und [6](#)), den Fassungsraum oder die Einstellung des Peilrohres betreffen; das gilt auch für das Auswechseln eines fest eingestellten Peilrohres,
2. Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die mit einem Kaltverformen oder einem Erhitzen des Behälters verbunden sind ([TRG 242 Nummer 7](#)).

**8.2** Arbeiten nach Nummer 8.1 Ziffer 2 dürfen nur von Werken ausgeführt werden, die Druckgasbehälter herstellen; bei diesen Werken müssen die Voraussetzungen nach [TRG 240 Nummer 3.2](#) gegeben sein. Andere Arbeiten als solche nach Satz 1 (z.B. Auswechseln von Absperrrichtungen oder Sicherheitsventilen gegen gleichartige Ausrüstungsteile) dürfen nur von Fachkräften ausgeführt werden.

**8.3** Treibgastanks, an denen Arbeiten nach Nummer 8.1 durchgeführt worden sind, dürfen mit Druckgas erst wieder gefüllt werden, wenn der Sachverständige sie geprüft und mit seinem Prüfzeichen versehen hat (§ 17 Abs. 2 DruckbehV).

### Übergangsregeln

1. Anwendung der TRG 380  
TRG 380 ist spätestens 6 Monate nach ihrer Veröffentlichung durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt anzuwenden.
2. Technische Grundsätze (TG)  
Mit der Anwendung der TRG 380 werden gegenstandslos:  
Ziffern 40 bis 44, 46 Abs. 1 und 47 TG.

### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

